

**Statkraft zum Vorschlag der ÜNB  
für die vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Sys-  
temdienstleistungen zum Netzwiederaufbau gem. Art. 4  
Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 (BK6-18-249)**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßen wir, dass es für Anbieter von Systemdienstleistungen künftig klarerer Regelungen gibt, auch wenn an einzelnen Punkten noch Nachbesserungsbedarf besteht. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Anhebung der Anforderungen an die Vorhaltung von Primärenergie sich unserer Einschätzung nach, die Kosten für die Beschaffung erhöhen werden.

§ 10 Abs. 2

Die Anforderung, eine Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie sicherzustellen, ist nachvollziehbar. Damit erhöhen sich jedoch die Anforderungen an entsprechende Anlagen gegenüber dem jetzigen System. Zudem geht der Anlage mit der Bevorratung von Primärenergie Flexibilität verloren, z.B. auch zur Erbringung anderer Systemdienstleistungen wie Sekundärregelleistung. Entscheidend ist deshalb, dass es für die Bevorratung eine angemessene Vergütung gibt.

§ 13 Abs. 6

Der Netzbetreiber kann bei Bedarf jederzeit die Verschiebung einer geplanten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme vom Anlagenbetreiber verlangen. Die damit verbundene vorgeschlagene Vergütungsregelung ist nicht sachgerecht (siehe Stellungnahme zu §18 Abs. 7).

§ 17 Abs. 1

Ein Informationsaustausch sollte nicht nur zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber stattfinden. Es muss für den Markt auch nachvollziehbar sein, dass der Netzbetreiber Schwarzstartanlagen effizient und diskriminierungsfrei kontrahiert. Deshalb wäre eine Veröffentlichung darüber notwendig, welche Anlagen schwarzstartfähig sind und welche Vergütung (fest und bilateral verhandelt) die Anlagen erhalten. Hierzu könnte die vorhandene Website [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) verwendet werden. In § 17 sollte ein entsprechender zusätzlicher Absatz eingefügt werden.

### § 18 Abs. 3

Eine bilaterale Regelung bedeutet einen Verlust an Transparenz. Es muss nachvollziehbar sein, dass der Netzbetreiber Schwarzstartanlagen effizient und diskriminierungsfrei kontrahiert. Deshalb wäre eine Veröffentlichung darüber erforderlich, welche Anlagen schwarzstartfähig sind und welche Vergütung (fest und bilateral verhandelt) die Anlagen erhalten. Siehe auch Anmerkung zu § 17.

### § 18 Abs. 7

Fallen durch eine vom Netzbetreiber verlangte Verschiebung einer geplanten und abgestimmten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme zusätzliche Kosten an, können diese auf Nachweis vom Netzbetreiber erstattet werden. Hier darf es nicht im Ermessen des Netzbetreibers liegen, diese Kosten zu erstatten, sondern die Regelung sollte **verbindlich** sein. Denn diese Ausgaben können ganz erheblich sein, z.B. Umbuchungskosten für externe Dienstleister, die mit der Revision im ursprünglich geplanten Zeitraum beauftragt waren; Personalkosten, die zusätzlich zu der ursprünglich geplanten Revision entstehen sowie andere Mehrkosten, die durch die Verschiebung einer geplanten Revision entstehen.

Vorschlag:

Fallen durch eine vom Netzbetreiber verlangte Verschiebung einer geplanten und abgestimmten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme zusätzliche Kosten an, **sind** ~~können~~ diese auf Nachweis vom Netzbetreiber **zu** ~~erstattet~~**erstattet** werden.

Nach § 18 Abs. 7 werden zudem Kosten für entgangene Erlöse (Opportunitäten) nicht übernommen. Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Es kann nicht angehen, dass der ÜNB die Verschiebung einer Revision veranlassen kann von einem vom Kraftwerksbetreiber bewusst gewählten Zeitraum geringer Erlöserwartungen in eine Zeit, in der der Kraftwerksbetreiber viel Geld hätte verdienen können, ohne diesen Verlust zu entschädigen. Stattdessen muss die Kostenerstattung auch entgangene Erlösmöglichkeiten erstatten, wenn und soweit diese [...] auf Anforderung des ÜNB verursacht worden sind.

Eine entsprechende Formulierung könnte lauten:

§ 18 Abs. 7: Fallen durch eine vom Netzbetreiber verlangte Verschiebung einer geplanten und abgestimmten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme zusätzliche Kosten an, können diese auf Nachweis vom Netzbetreiber erstattet werden. **Hierzu gehören auch die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitäten).**

#### § 19 Abs. 1

Nach der Regelung sollen zur Ermittlung der Zeiten der Nichtverfügbarkeit alle Zeiträume eines Abrechnungsjahres viertelstundenscharf zusammengefasst werden. Mit einer viertelstundenscharfen statt stundenscharfen Zusammenfassung erhöht sich der bürokratische Aufwand bei der Abrechnung immens. Die Anzahl der Datensätze wird vervierfacht und damit auch der Aufwand der Prüfung derselben wird erhöht. Deshalb sollte zum ursprünglich vorgeschlagenen stundenscharfen Zeitintervall zurückgekehrt werden.

Vorschlag: Nach der Regelung sollen zur Ermittlung der Zeiten der Nichtverfügbarkeit alle Zeiträume eines Abrechnungsjahres ~~viertelstundenscharf~~ viertelstundenscharf zusammengefasst werden.

#### § 19 Abs. 2

Die Vorgaben der Formel in Abs. 2 und die Erklärungen im Begleitdokument stimmen nicht überein. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine kurze Nichtverfügbarkeit ohne Kürzung zustande kommen kann. Hier bedarf es dringend der Klarstellung. Auch der beschriebene Erhöhungsfaktor  $> 1$  muss klar definiert sein. Es ist nicht ersichtlich, woraus dieser sich ergibt, und wer den Erhöhungsfaktor wie festlegt, zumal er nach oben offen ist. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei Einführung eines solchen Erhöhungsfaktors  $> 1$  davon auszugehen ist, dass die Anbieter höhere Vergütungen zur Deckung fixer Kosten der Vorhaltung benötigen.

#### § 20

Die Regelung lässt zu viel Spielraum. Gerade wegen der hohen Bedeutung der Systemdienstleistungen für den Netzwiederaufbau kann es nicht sein, dass die Netzbetreiber eine möglichst lange Vertragslaufzeit sowie eine ebenfalls ausreichend lange Kündigungsfrist „anstreben“. Hier bedarf es klarer Regelungen. Angemessen wäre eine Kündigungsfrist von maximal 6 Monaten.

#### **Kontakt:**

Claudia Gellert  
Head of Energy Policy  
Statkraft Markets GmbH  
Derendorfer Allee 2a  
40476 Düsseldorf  
claudia.gellert@statkraft.de